

## Wer kann einen Antrag auf Vergütung der Mehrwertsteuer im Rückerstattungsverfahren stellen?

Ausländische Unternehmer – das sind Unternehmer, die in Österreich weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben – die

- keine Umsätze im Inland erzielen oder
- nur steuerfreie Güterbeförderungen oder nur steuerfreie Personenbeförderungen mit Schiffen oder Luftfahrzeugen ausführen oder
- nur Umsätze ausführen, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse-Charge-Umsätze nach § 19 Abs. 1 zweiter Satz) oder
- nur elektronische Dienstleistungen vom Drittland aus an Nichtunternehmer erbringen und von der Sonderregelung des § 25a UStG 1994 bzw. Art. 26 c der 6. EG-Richtlinie Gebrauch gemacht haben

## Welche Unterlagen sind erforderlich?

Für die Erstattung der Mehrwertsteuer benötigt das Finanzamt Graz-Stadt folgende vollständig ausgefüllte Formulare bzw. Originalunterlagen:

- Fragebogen Verf 18 bei erstmaliger Beantragung
- Antragsformular U 5 mit firmenmäßiger Zeichnung
- Unternehmerbestätigung im Original (U 70)
- Originalrechnungen

Fragebogen und Antragsformular stehen auf der HKSÖL Website zum Download bereit. Unvollständig ausgefüllte Formulare oder fehlende Unterlagen verzögern bzw. erschweren die Bearbeitung Ihres Antrages und können dazu führen, dass eine Vergütung verweigert werden muss.

## Wann muss der Rückerstattungsantrag eingereicht werden?

Der Erstattungsantrag ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist. Der Antrag muss bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Post gegeben worden sein. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Beispiel:

Der Erstattungsantrag für das Jahr 2016 ist spätestens bis zum 30. Juni 2017 einzureichen. Ein verspätetes Einreichen des Antrages führt zur Verweigerung der Mehrwertsteuer-Rückerstattung.

## Für welche Zeiträume kann die Vorsteuererstattung beantragt werden?

Der Unternehmer kann den Erstattungszeitraum selbst bestimmen.

Der Erstattungszeitraum muss mindestens drei aufeinander folgende Kalendermonate (z.B. Jänner bis März) in einem Kalenderjahr umfassen und darf höchstens ein Kalenderjahr betragen.

Eine Ausnahme gilt für die letzten Monate eines Kalenderjahres. Hier kann der Erstattungszeitraum kürzer sein (z.B. November und Dezember oder nur Dezember). Als Erstattungszeiträume kommen nur volle Kalendermonate in Betracht. Eine tageweise Abgrenzung des Erstattungsverfahrens ist nicht vorgesehen. Achten Sie bitte darauf, dass sich die Erstattungszeiträume nicht decken bzw. überschneiden.

## **Wie hoch ist der Mindesterstattungsbetrag?**

Der zu erstattende Betrag muss mindestens € 360,- betragen.

Das gilt nicht, wenn der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist.

Für diese Erstattungszeiträume muss der zu erstattende Betrag mindestens € 36,- betragen.

## **Aus welchem Grund muss eine Unternehmerbescheinigung vorgelegt werden?**

Die Erstattung der Mehrwertsteuer im Erstattungsverfahren ist davon abhängig, dass der Unternehmer durch eine Originalbescheinigung seines Finanzamtes (U 70) nachweist, dass er als Unternehmer unter einer Steuernummer geführt wird.

Der Nachweis / das Formular U 70 ist von der ausländischen Finanzverwaltung zu bestätigen und darf nicht älter als ein Jahr sein.

Ein Formzwang besteht nicht. Auch ausländische und fremdsprachige Vordrucke werden anerkannt, wenn sie inhaltlich dem österreichischen Formular U 70 entsprechen und eine Übersetzung beigelegt ist.

## **Welche Belege/Rechnungen müssen dem Antrag beigelegt werden?**

Eine Erstattung kann nur anhand von Originalrechnungen bzw. -belegen erfolgen.

Die Anträge und Originalbelege bzw. -rechnungen werden vom Finanzamt Graz-Stadt auf ihre formelle und rechnerische Richtigkeit geprüft.

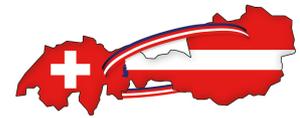
Sachlich wird insbesondere darauf geachtet, ob die Vorschriften über die Ausstellung von Rechnungen und die Vorschriften über den Vorsteuerabzug erfüllt sind.

Sie erleichtern dem Finanzamt die Prüfung, wenn Sie die Belege nummerieren und in eine Liste aufnehmen.

## **Welche Steuern können abgezogen werden?**

Abzugsfähig ist nur die österreichische Mehrwertsteuer nach österreichischen Vorschriften.

Quelle: [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

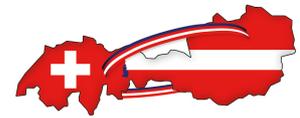


## Allgemeine Auftragsbestimmungen

der Handelskammer Schweiz-Österreich-Liechtenstein (HKSÖL) bezüglich der Vertretung schweizerischer Unternehmen gegenüber dem Finanzamt Graz-Stadt betreffend die Mehrwertsteuer-Rückerstattung.

1. Die Abwicklung erfolgt auf der Basis der jeweils zuletzt gültigen österreichischen Gesetze, Verordnungen und Erlässe über die Mehrwertsteuer sowie des Merkblattes Mehrwertsteuer-Rückerstattungsverfahren für nicht in Österreich ansässige Unternehmer“ der HKSÖL.
2. Die HKSÖL tritt als offizielle Beauftragte für die Erstattung der Mehrwertsteuer für Unternehmer mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland und als Zustellbevollmächtigte gegenüber dem Finanzamt Graz-Stadt bis zur Kündigung des Mandates durch den Auftraggeber oder durch die HKSÖL auf. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und kann nur zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden. Laufende Verfahren werden auftragsgemäß zu Ende geführt.
3. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass sämtliche für die Abrechnung mit den Finanzbehörden notwendigen Informationen und Unterlagen dem Vertreter auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Soweit es von den Finanzbehörden verlangt wird, sind der HKSÖL auf Aufforderung auch Originalrechnungen und -belege vorzulegen.
4. Sollte die Einreichung von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften gegenüber dem Vertreter ungenau, falsch oder verspätet erfolgen, trägt der Auftraggeber hierfür die Verantwortung. Insbesondere muss er die eventuell daraus resultierenden Mahngebühren oder sonstige Sanktionen, wie die Nichtanerkennung der Forderung durch das Finanzamt, tragen.
5. Die HKSÖL nimmt das Mandat nach besten Wissen und Gewissen wahr. Sie haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
6. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der HKSÖL zur Abwicklung des Auftrages sämtliche mit Auftrag zusammenhängende Daten ebenfalls bekannt werden.
7. Der Auftrag kann ohne Angabe von Gründen ablehnt werden. In diesem Fall wird er mit allen Unterlagen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang an den Auftraggeber zurückgesendet.
8. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, an ihn ausbezahlte Beträge zurückzuzahlen, sofern die Auszahlung durch die österreichischen Finanzbehörden mit einem Vorbehalt, z.B. hinsichtlich von Betriebsprüfungen bei den belegaustellenden Unternehmen, erfolgen sollte.

# Mehrwertsteuer-Rückforderung für ausländische Firmen in Österreich



HANDELSKAMMER  
Schweiz ■ Österreich ■ Liechtenstein

---

## Gebühren

### Für Nicht-Mitglieder der HKSÖL:

Grundgebühr Euro 150,-

zzgl. Bearbeitungsgebühr:

13 % der Erstattungssumme bis Euro 3.000,-

11 % der Erstattungssumme bis Euro 15.000,-

9 % der Erstattungssumme bis Euro 30.000,-

7 % der Erstattungssumme ab Euro 30.000,-

### Für Mitglieder der HKSÖL:

KEINE Grundgebühr

Bearbeitungsgebühr:

9 % der Erstattungssumme bis Euro 3.000,-

7 % der Erstattungssumme bis Euro 15.000,-

5 % der Erstattungssumme bis Euro 30.000,-

3 % der Erstattungssumme ab Euro 30.000,-

Lehnt das Finanzamt Graz den Antrag ab oder nimmt der Mandant den Antrag retour, fällt in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von Euro 200,- an.

## Spesen

Barausgaben der HKSÖL (Telefonkosten, Porto, Bankspesen, etc.) werden je nach Aufwand mit einem Pauschalbetrag gesondert in Rechnung gestellt.